

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des Rates sowie für die Ortsratswahlen in der Gemeinde Emmerthal am 12. September 2021

Am 12. September 2021 sind in der Gemeinde Emmerthal die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, der Rat und die Ortsräte zu wählen. Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014, zuletzt geändert am 10.12.2020 (GVBl. S. 477), wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

A Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Emmerthal

1. Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Emmerthal findet zusammen mit den Kommunalwahlen am Sonntag, den 12. September 2021 statt; eine notwendig werdende Stichwahl findet zusammen mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 statt.
2. Für das Gemeindegebiet ist ein Wahlbereich gebildet worden.
3. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

B Wahl des Rates der Gemeinde Emmerthal

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

Es sind 24 Ratsmitglieder zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Für das Gemeindegebiet ist ein Wahlbereich gebildet worden.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag:

- a) Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen zu benennenden Bewerberinnen und Bewerbern beträgt gem. § 21 Abs. 4 NKWG 29 Bewerberinnen/Bewerber.
- b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (**Einzelwahlvorschlag**) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

C Ortsratswahlen

Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder, Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen und Anzahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge:

1	2	3	4
Ortschaft	Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerber	Zahl der erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge
Amelgatzen	7	12	10
Börry	7	12	10
Emmerthal	11	16	20
Grohnde	5	10	10

D Allgemeine Regelungen

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des Rates und für die Wahlen der 4 Ortsräte können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Sie müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, den drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff, 45a ff und 45p ff NKWG sowie der §§ 31 ff und 79 ff NKWO ausdrücklich hingewiesen.

1. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss in folgendem Umfang persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

- a) Gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG muss der Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mindestens 120 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im

Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

- b) Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG müssen die Wahlvorschläge für die Wahl **zum Rat der Gemeinde Emmerthal** von mindestens **20 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- c) Gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 1 NKWO und § 21 Abs. 9 NKWG müssen die Wahlvorschläge für die **Ortsratswahlen** von mindestens (s. Aufstellung C, Spalte 4) Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die für die Unterstützungsunterschriften erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir geliefert. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Absatz 9 NKWG).

Gemäß § 21 Absatz 10 NKWG sind Unterstützungsunterschriften für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister, Gemeinderat sowie für die Ortsratswahlen bei folgenden Parteien und Wählergruppen nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Freie Wählergemeinschaft Emmerthal (FWE)

2. Wahlanzeige

Die unter § 22 Absatz 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 26.07.2021 - 18.00 Uhr -, beim mir im Wahlbüro des Fachbereichs 1 Zentrale Dienste und öffentliche Einrichtungen, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, einzureichen. Eine möglichst frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist zweckmäßig, um eventuelle Beanstandungen fristgerecht beheben zu können.

Emmerthal, den 25.03.2021

GEMEINDE EMMERTHAL
Die stv. Gemeindewahlleiterin